

Antrag auf Behandlung der Volksinitiative im Landtag ¹⁾²⁾

Volksinitiative: Schluss mit der Selbstbedienung im Landtag

Volksinitiative gemäß Art. 108a Abs. 1 Satz 2 Verfassung für Rheinland-Pfalz und § 60e Landeswahlgesetz

An den
Präsidenten³⁾ des
Landtags Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dieses Antrags, fordern den Landtag Rheinland-Pfalz auf:

Vollständiger Wortlaut des Gegenstandes der Volksinitiative⁴⁾

Der Landtag möge folgendes Gesetz erlassen:

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Zehnten Landesgesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz und des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 4. April 2017, GVBl. S. 78.

§ 1

Aufhebung des Gesetzes

Das Zehnte Landesgesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz und des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 4. April 2017 (GVBl. S. 78) wird aufgehoben.

§ 2

Übergangsregelung

Die aufgrund des Gesetzes vom 4. April 2017 gezahlten zusätzlichen Leistungen sind zurückzuzahlen. Die Grundsätze ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) gelten entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Begründung des Gesetzentwurfs

Das Diätengesetz von April 2017, mit dem die Mitglieder des rheinland-pfälzischen Landtags ihre monatliche Entschädigung in vier Schritten um über 1.000 Euro erhöhen, insgesamt um 17,5 %, ist ein abschreckendes Beispiel parlamentarischer Selbstbedienung: Das Gesetz wurde im Blitzverfahren durch den Landtag gepeitscht. Die erste Beratung erfolgte am 23. März, die Beschlussfassung folgte bereits am Tag darauf. Das Gesetz wurde am Gründonnerstag im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht und trat damit am 13. April in Kraft. Die erste Erhöhungsstufe wurde sogar rückwirkend zum 1. Januar 2017 gezahlt. Bei Entscheidungen des Parlaments in eigener Sache ist Öffentlichkeit die einzige wirksame Kontrolle, wie auch das Bundesverfassungsgericht betont (BVerfGE 40, 296, 327). Gerade die öffentliche Kontrolle aber ist bei einem derartigen Blitzgesetz sehr eingeschränkt. Mit der Erhöhung der Entschädigung steigt automatisch auch die daran gekoppelte staatliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung um 17,5 %. Dabei war die Versorgung schon vor der Gesetzesänderung besonders üppig. Angesichts des hohen wirtschaftlichen Werts, den die Versorgung hat, bestand erst recht keine Rechtfertigung für die vorgenommene Aufstockung der Diäten und der Versorgung (siehe von Arnim, Macht ohne Kontrolle. Der Diätencoup von Rheinland-Pfalz, Mai 2017).

Auch die Erhöhung der öffentlichen Mittel für die Beschäftigung von Abgeordnetenmitarbeiter und für die Landtagsfraktionen entbehrt zureichender Gründe und muss aufgehoben werden (siehe ebenfalls von Arnim, wie oben).

Deshalb ist es insgesamt geboten, das Gesetz von Anfang an rückgängig zu machen. Die aufgrund des Gesetzes erhaltenen Zahlungen müssen grundsätzlich zurück erstattet werden. Gründe des Vertrauensschutzes stehen nicht entgegen.

Der Gesetzentwurf betrifft keinen der dem Parlament vorbehaltenen Bereiche (Näheres bei von Arnim, die Hebel der Macht und wer sie bedient, Februar 2017, S. 332-335). Die Frage wird relevant, sobald die 30.000 Unterschriften gesammelt sind und die Volksinitiative dem Landtag vorgelegt wird (§§ 60e und 60f Landeswahlgesetz).

***Ihre Stimme ist nur gültig, wenn Seite 1 und 2 auf einem einzelnen DIN A4-Blatt gedruckt sind!
(Antrag und Unterschriften auf einem Blatt Papier - Vorder- und Rückseite)***

Ihre Stimme ist nur gültig, wenn Seite 1 und 2 auf einem einzelnen DIN A4-Blatt gedruckt sind!
(Antrag und Unterschriften auf einem Blatt Papier - Vorder- und Rückseite)

Als vertretungsberechtigte Personen und deren Ersatzpersonen, die gemeinschaftlich ermächtigt sind, die Antragsteller bei allen mit der Volksinitiative zusammenhängenden Geschäften zu vertreten, werden benannt:⁵⁾

Lfd. Nr.	Vertretungsberechtigte Personen	Ersatzpersonen
	a) Familienname, Vornamen ⁶⁾ b) Anschrift - Hauptwohnung - (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	a) Familienname, Vornamen ⁶⁾ b) Anschrift - Hauptwohnung - (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)
1	a) Wefelscheid, Stephan b) Meisenlauf 5a, 56075 Koblenz	a) Wilhelm, <u>Klaus</u> Wilhelm b) Ehrhardstr. 40, 55131 Mainz
2	a) Dr. Moseler, Claudius b) Zum Knechelsberg 12 D, 55127 Mainz-Marienborn	a) Schneider, <u>Johannes</u> Erich b) Am Honigberg 16, 54484 Maring-Nowiand
3	a) Petry, <u>Manfred</u> Willibald b) Dreispitz 16, 67468 Frankenstein	a) Mack, Günther b) Ringstraße 11, 67308 Bubenheim

Die vorbezeichneten Personen sind auch ermächtigt, gemeinschaftlich diesen Antrag zurückzunehmen, die Durchführung eines Volksbegehrens zu beantragen, die Feststellung der Erledigung des Volksbegehrens zu beantragen und Rechtsbehelfe einzulegen.

Unterschriften⁷⁾

Hinweise:

- Unterschriften dürfen nur Personen leisten, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und die am Tage der Unterzeichnung
 - das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - seit mindestens drei Monaten im Lande Rheinland-Pfalz eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben oder, sofern sie in der Bundesrepublik Deutschland keine Wohnung innehaben, sich sonst gewöhnlich aufhalten und
 - nicht vom Stimmrecht bei Volksinitiativen ausgeschlossen sind.
- Jede stimmberechtigte Person darf sich nur einmal und nur persönlich eintragen.
- Unleserliche oder unvollständige Eintragungen sowie Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

Lfd. Nr.	a) Familienname, Vornamen b) Anschrift - Hauptwohnung - (Straße, Hausnummer, Wohnort)	Leserliche, persönliche und handschriftliche Unterschrift (Vorname und Familienname)	Tag der Unterschrifts- leistung
	in Druckschrift		
	a) _____ b) _____ _____		
	a) _____ b) _____ _____		

(Von der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung³⁾ auszufüllen!)

Bestätigung des Stimmrechts

Die unter lfd. Nr.

aufgeführten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner erfüllen die Stimmrechtsvoraussetzungen des § 2 des Landeswahlgesetzes.

Bei den unter lfd. Nr.

aufgeführten Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern sind die Stimmrechtsvoraussetzungen des § 2 des Landeswahlgesetzes oder die Anforderungen an die Eintragung nach § 60 e Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 1 und 2 des Landeswahlgesetzes nicht erfüllt.

, den

Die Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung³⁾

(Dienstsiegel)

1) Die Vordrucke sollen die Größe 21 x 29,7 cm (DIN A 4) haben und als Faltblatt oder als Block gestaltet werden. Mehrere Blätter sollen fest miteinander verbunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein.
 2) Wegen der erforderlichen Bestätigung des Stimmrechts und Sortierung der Vordrucke vor der Einreichung des Antrags sollen Personen aus verschiedenen Gemeinden nicht auf demselben Vordruck unterschreiben.
 3) Nicht Zutreffendes streichen.
 4) Falls sich die Volksinitiative auf den Erlass, die Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes richtet, ist ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Geszentwurf aufzuführen.
 5) Die vertretungsberechtigten Personen sowie deren Ersatzpersonen müssen den Antrag selbst unterzeichnet haben.
 6) Bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen.
 7) Die Unterschriften dürfen frühestens ein Jahr vor dem Eingang des Antrags bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags geleistet werden.